

Auszug aus der Satzung der Landesärztekammer Thüringen vom 18. September 1993

(Ärzteblatt Thüringen, S. 727), geändert durch Satzung zur Änderung der Satzung der Landesärztekammer Thüringen vom 16. März 1996 (Ärzteblatt Thüringen, S. 438)

§ 15 Kreisstellen

- (1) Die Kammer errichtet Kreisstellen als rechtlich unselbständige Untergliederungen zur Erledigung der ihnen nach der Satzung übertragenen Aufgaben.
- (2) Die Bereiche der Kreisstellen entsprechen den Gebieten der kreisfreien Städte und Landkreise. Es kann auch eine Kreisstelle für das Gebiet mehrerer benachbarter Landkreise bzw. kreisfreier Städte errichtet werden.
- (3) Aufgaben der Kreisstellen sind:
 - die Durchführung des örtlichen Schlichtungswesens;
 - die Förderung der Zusammenarbeit des ambulanten und stationären Gesundheitswesens, insbesondere durch Zusammenarbeit mit den Kreisstellen der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen;
 - die Stellungnahme zu Fragen der Berufsordnung;
 - die Beratung des Kammervorstandes in Fürsorgeangelegenheiten;
 - Förderung der Fortbildung in Zusammenarbeit mit der Akademie für ärztliche Fort- und Weiterbildung
- (4) Die Kammer stellt den Kreisstellen zur Durchführung ihrer Aufgaben nach Maßgabe des Haushaltsplanes Mittel zur Verfügung.
- (5) Die Kammermitglieder im Bereich der Kreisstelle wählen einen Kreisstellenvorstand, der aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Stellvertretern besteht. Niedergelassene und angestellte Ärzte müssen durch jeweils mindestens ein Mitglied vertreten sein. Ein innerhalb des Kreises tätiger Vertreter der Kammerversammlung gehört dem Kreisstellenvorstand als beratendes Mitglied an, soweit er nicht gewähltes Mitglied ist.
- (6) Die Kreisstellenvorstände werden in allgemeiner, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Gewählt sind die Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl. Das weitere Verfahren regeln die Kreisstellen selbständig.
- (7) Die Wahlperiode der Kreisstellenvorstände beträgt 4 Jahre. Die Wahlen sollen erstmalig innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung stattfinden.
- (8) Der Kreisstellenvorsitzende, im Verhinderungsfall ein Stellvertreter, erledigt die laufenden Geschäfte der Kreisstelle.
- (9) Kreisstellenversammlungen werden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen.
- (10) Der Kreisstellenvorstand erstattet dem Vorstand der Kammer Bericht über die Tätigkeit der Kreisstelle und die Durchführung der Wahlen.
- (11) Kommt eine Wahl nicht zustande, so bestellt der Vorstand der Kammer einen Wahlleiter, der die Wahlen durchzuführen hat.
- (12) Die Kammerversammlung kann auf Vorschlag des Präsidenten einen Kreisstellenvorstand bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung und/ oder Ordnungen der Kammer vorzeitig abberufen.